

Bekanntmachung

der Satzungsbeschlüsse zur Änderung der Bebauungspläne

1). Huböd, Deckblatt Nr. 10

2). Bürgerfeld, Deckblatt Nr. 13



zu Nr. 1:

Der Stadtrat der Stadt Vilshofen an der Donau hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 die Erweiterung des Bebauungsplanes „Huböd“ in der Gemarkung Alkofen mit Deckblatt Nr. 10 für die Ausweisung von 4 Wohnbauparzellen als Satzung beschlossen.

Zu Nr. 2:

Der Stadtrat der Stadt Vilshofen an der Donau hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 die Änderung des Bebauungsplanes „Bürgerfeld“ in der Gemarkung Zeitlarn mit Deckblatt Nr. 13 für die Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen sowie die Anpassung der Dachformen im gesamten Geltungsbereich als Satzung beschlossen.

Zu Nr. 1 und 2: Der jeweilige Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes Huböd, Deckblatt Nr. 10 sowie Bürgerfeld, Deckblatt Nr. 13 treten mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**. Jedermann kann die Bebauungspläne und die dazugehörigen Begründungen sowie die in den Bebauungsplänen aufgeführten Vorschriften und DIN Normen (DIN 4109) beim Stadtbauamt der Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, Zimmer A 1.8 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vilshofen an der Donau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vilshofen an der Donau, den 17.08.2022

Florian Gams, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

- I. Anschlag an der Amtstafel / Niederlegung im Bauamt am: 19.08.2022
- II. Bekanntmachung in der Tagespresse am: 19.08.2022
- III. Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Vilshofen am:

F.d.R.

Datum: